

Satzung

des Karnevalsvereins Dreij-Sachs-Nang Neuerburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

Der Verein führt den Namen „Karnevalsverein Dreij-Sachs-Nang Neuerburg e.V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Neuerburg.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein hat als Vereinigung aller Neuerburger Freunde im Karneval die Aufgabe, den Karneval zu fördern und karnevalistische Veranstaltungen durchzuführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der in Vereinsangelegenheiten entstehende notwendige personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Mitglieder des Vereins erhalten lediglich Reisekosten und Tagegelder aus der Vereinskasse, wenn sie außerhalb ihres Wohnorts an Veranstaltungen teilzunehmen haben. Über die Höhe der Reisekosten und Tagegelder entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder beiderlei Geschlechts.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a. aktive Mitglieder
- b. passive Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a. Jugendliche (14 - 17 Jahre)
- b. Kinder

Die ordentlichen Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.

§ 5 Erwerb und Voraussetzung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied ist auf vorgeschriebenem Formblatt zu beantragen. Personen unter 18 Jahren bedürfen der zustimmenden Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters.

Die Aufnahme vollzieht der geschäftsführende Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 6 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben; sie können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte, wie ordentliche Mitglieder, sie sind von der Zahlung jeglichen Beitrages befreit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit

- a. dem Tod eines Mitglieds
- b. durch schriftliche Austrittserklärung
- c. durch Ausschluß aus dem Verein

2. Die schriftliche Austrittserklärung muß an ein Vorstandsmitglied (im allgemeinen an den Präsidenten) gerichtet sein. Sie ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

3. Den Ausschluss eines Mitglieds beschließt und vollzieht der Vorstand.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. bei vereinsschädigendem Verhalten
- b. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
- c. bei schuldhaften Verzug in der Beitragszahlung über sechs Monate

§ 8

Pflichten der Mitglieder

1. Zahlung der Beiträge jährlich im Voraus. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Die Beachtung und Innehaltung der Vereinssatzung, der Versammlungsbeschlüsse sowie aller Maßnahmen der Instanzen des Vereins.

3. Die pflegliche Behandlung des dem Verein gehörenden Inventars. Bös- und mutwillig beschädigte Geräte und Sachen (insbesondere Kostüme pp.) müssen von dem Urheber der Beschädigung voll ersetzt werden.

§ 9

Rechte der Mitglieder

- a. Uneingeschränkte Betätigung in allen Abteilungen des Vereins.
- b. Stimmrecht

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens eine Woche vorher eingeladen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Neuerburg. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Berufung tagen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden (Präsident)
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer
- 2 Beisitzern

Der 1. und der 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Sitzungspräsident, je ein Vertreter der Garden und das Prinzenpaar der jeweiligen Session gehören aufgrund ihrer Funktion dem Vorstand als beratende Mitglieder an und werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer. Ihre Aufgabe ist es, die Kasse auf ordnungsgemäße Führung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung entsprechend zu berichten.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich und bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuerburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Diese Vereinssatzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03. August 2019 neu gefasst und so genehmigt worden.

Die Satzung vom 07.11.2009 verliert hiermit ihre Gültigkeit.

Neuerburg, den 03.08.2019

Wolfgang Schoden, 1. Vorsitzender